

## Blatt D.5 "Alltagslangsamverkehr (ALV)"

Struktur	Anpassung	Begründung
Raumentwicklungsstrategie	<p>3.2: Die Wirtschafts- und Innovationsstandorte in den urbanen Räumen stärken</p> <p>3.3: Eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität fördern</p>	Der mit der kantonalen Strategie "Langsamverkehr 2040, 2024" verbundene Wille, den täglichen Langsamverkehr zu entwickeln, ist Teil der Raumentwicklungsziele.
Instanzen	<p>Kanton: VRDMRU, DLW, DJFW, DNSB, DNAGE, DRE, DUW, DWNL, DIB, DAA, DGE III</p> <p>Weitere: Nachbarkantone und -länder, spezialisierte private Organisationen, die im ALV tätig sind</p>	Diese Instanzen wurden hinzugefügt, da sie im Prinzip alle bei der Planung und/oder dem Genehmigungsverfahren von ALV-Netzwerken betroffen sind. Sie werden zudem in den verlinkten Koordinationsblättern B.6 "Freizeitlangsamverkehr" oder D.4 "Strassennetze" erwähnt.
Ausgangslage	Vgl. Seiten 1 bis 4 des Arbeitsblatts.	<p>Aktualisierung des Kontexts insbesondere auf der Grundlage des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Radwege sowie des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr (GöVALV) und der Verabschiedung der kantonalen Strategie "Langsamverkehr 2040, 2024".</p> <p>Die Ziele der kantonalen Strategie "Langsamverkehr 2040, 2024" wurden integriert, insbesondere in Bezug auf die Verkehrsverlagerung, die Entwicklung des Alltagsradverkehrsnetzes, was durch die Hinzufügung der Abbildung "Schemaplan des kantonalen Velonetzes: Pole und Wunschlinien" veranschaulicht wird, und die Erstellung von Sektorplänen für den Alltagsveloverkehr.</p> <p>Schliesslich wurde auch die Rolle des Kantons präzisiert.</p>
	Grundsätze	<p>1. bis 10.</p> <p>Die Reihenfolge der Grundsätze wurde geändert, um die interne Logik der kantonalen Strategie „Langsamverkehr 2040, 2024“ (Ziel, Netze, Infrastrukturen, Detail- und Unterhaltmassnahmen) zu reflektieren. So wird 5. zu 1., 10. wird 2., 4. wird 3., 1. wird 4., 2. wird 5., 8. wird 6., 3. wird 7. 6. wird 8., 7. wird 9. und 9. wird 10.</p> <p><del>5</del>-1. Fördern im Rahmen der topographischen Möglichkeiten der Verkehrsverlagerung, wo immer dies relevant ist, eines Teils des vom MIV auf den ÖV und den ALV.</p> <p>Die Verkehrsverlagerung stellt das vorrangige Ziel der kantonalen Strategie "Langsamverkehr 2040, 2024" dar.</p> <p><del>10</del>-2. Planen und umsetzen von qualitativ von ALV-Netzen, namentlich in den Agglomerationen.</p> <p>Harmonisierung mit der Formulierung der operativen Ziele in der kantonalen Strategie "Langsamverkehr 2040, 2024".</p> <p><del>4</del>-3. Fördern der Verbindungen zwischen zentralen Orten einer in der Agglomeration (z.B. publikumsintensive Bauten, öffentliche Räume, Freizeit- und Erholungsgebiete, Umsteigeinfrastrukturen) und - für den Veloverkehr - zwischen den Ortschaften sowie von Zubringerdiensten zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.</p> <p>Verweis auf die kantonale Strategie "Langsamverkehr 2040, 2024".</p> <p><del>1</del>-4. Sicherstellen der Kontinuität der ALV-Netze, Verbinden der Netze untereinander und fördern dabei fördern der Synergien mit den Wegen des FLV und mit den Bedürfnissen der Personen mit eingeschränkter Mobilität bestehenden Strassen und Wegen (Multifunktionalität der Infrastruktur).</p> <p>Verweis auf die kantonale Strategie "Langsamverkehr 2040, 2024".</p> <p>Die Elemente, die sich auf Personen mit eingeschränkter Mobilität beziehen, werden in Grundsatz 7 erwähnt, da sie nicht zu den Netzen, sondern zu den Infrastrukturen gehören.</p> <p><del>8</del>-6. Gewährleisten der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer falls erforderlich durch die Schaffung von ALV-Netzen, die getrennt vom motorisierten Verkehr geführt werden, sofern dies durchführbar und angemessen ist.</p> <p>Verweis auf die kantonale Strategie "Langsamverkehr 2040, 2024".</p> <p><del>3</del>-7. Verbessern der Infrastrukturen und ihrer Attraktivität, insbesondere unter Berücksichtigung von Personen mit eingeschränkter Mobilität und durch die Sicherstellung des Zugangs zu von zugänglichen, geeigneten und sicheren Veloabstellplätzen und deren Verfügbarkeit.</p> <p>Der Wortlaut wird präzisiert und die Elemente, die sich auf Personen mit eingeschränkter Mobilität beziehen, werden aus dem alten Grundsatz 1 übernommen, da sie nicht zu den Netzen, sondern zur Infrastruktur gehören.</p>

Koordination		7.9. Sicherstellen <del>des eines hohen Masses an</del> Unterhalt <del>und der Instandhaltung</del> der ALV- Netze <del>Infrastrukturen</del> sowie Gewährleisten, <del>im Rahmen des Möglichen</del> , des Schutzes vor Naturgefahren <del>und vor Störfällen</del> .	Harmonisierung mit der Formulierung der operativen Ziele in der kantonalen Strategie "Langsamverkehr 2040, 2024". Im Prinzip sind die Langsamverkehrsnetze nicht von der Störfallvorsorge betroffen.
		11. Berücksichtigen, <del>im Rahmen der Planung der ALV-Netze</del> , der geografischen, topografischen und <del>historischen räumlichen</del> Besonderheiten <del>der Berggemeinden des</del> Kantonsgebiets.	Die Berücksichtigung lokaler territorialer Besonderheiten darf sich nicht auf Berggemeinden beschränken und die Interessen des baulichen Erbes sind ebenfalls zu berücksichtigen.
		12. Darauf achten, dass bei der Planung der ALV-Netze die Auswirkungen auf die durchquerten sensiblen Lebensräume begrenzt werden und die Fragmentierung von Lebensräumen sowie die Zerschneidung der Landschaft vermieden wird.	Ergänzung eines neuen Grundsatzes, um die Interessen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.
	Vorgehen Kanton	c) stellt sicher, dass <del>zwischen mit</del> den Gemeinden bei der <del>Erarbeitung Erstellung und</del> <del>Änderung von Plänen</del> der ALV-Netze eine Koordination stattgefunden hat;	Die Formulierung war unklar und wurde präzisiert.
		d) (neu) erstellt auf der Grundlage des schematischen Plans des kantonalen Velowegnetzes die Sektorpläne für den Alltagsveloverkehr;	Neue kantonale Aufgabe im Zusammenhang mit der durch das Veloweggesetz eingeführten Pflicht zur Erstellung von Plänen für Velowegnetze.
		e) (neu) arbeitet in diesem Rahmen mit den Gemeinden zusammen und bezieht die betroffenen Akteure sowie interessierte Organisationen gemäss der Bundesgesetzgebung über Radwege in das Verfahren mit ein;	Neue kantonale Aufgabe im Zusammenhang mit der durch das Veloweggesetz eingeführten Pflicht zur Erstellung von Plänen für Velowegnetze.
		e) realisiert attraktive, komfortable und sichere Infrastrukturen auf den Strassen, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen (z.B. Radwege, -streifen) und ergreift in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden sämtliche Massnahmen für deren Anlage, Markierung, Unterhalt und Betrieb.	Aufgabe, die durch die neue kantonale Aufgabe ersetzt wird h).
		f) (neu) genehmigt die Sektorpläne für den Alltagsveloverkehr;	Neue kantonale Aufgabe im Zusammenhang mit der durch das Veloweggesetz eingeführten Pflicht zur Erstellung von Plänen für Velowegnetze.
		h) (neu) rüstet das kantonale Velowegnetz qualitativ hochwertig und den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechend aus.	Neue Formulierung der bisherigen kantonalen Aufgabe e) mit Bezug auf die kantonale Strategie "Langsamverkehr 2040, 2024".
	Vorgehen Gemeinden	a) planen und erstellen die ALV-Netze unter Berücksichtigung der FLV-Netze und stellen in Zusammenarbeit <del>mit dem Kanton</del> sowie mit den Nachbargemeinden, -kantonen und ländern die Anschlüsse an die Haltestellen des ÖV sicher;	Erwähnung der Koordination mit dem Kanton mit Bezug auf die kantonalen Aufgaben c) und e).
c) integrieren die <del>kommunalen</del> ALV-Netze in ihren Erschliessungsplanprogramm und ergreifen sämtliche Massnahmen für deren Anlage, Markierung, Unterhalt und Betrieb;		In Bezug auf die kantonalen ALV-Netzwerke gibt es nur das kantonale Radverkehrsnetz, das durch die Genehmigung der Sachpläne eingetragen wurde. Hier sind also nur die kommunalen Netze betroffen.	
e) schaffen, bei Bedarf, <del>attraktive, komfortable und sichere</del> qualitativ hochwertige und an die Bedürfnisse der Nutzer angepasste Infrastrukturen (z.B. <del>Radwege und -streifen,</del> <del>Veloabstellplätze</del> ).		Neue Formulierung mit Bezug auf die kantonale Strategie "Langsamverkehr 2040, 2024" und die kantonale Aufgabe h).	
Dokumentation	Vgl. S.5-6 des Koordinationsblattes	Ergänzung neuer Gesetze, Strategien und Dokumentationen im Bereich des Langsamverkehrs auf Bundes- und Kantonebene und Entfernen alter Referenzen.	
Anhang	-	-	
Andere, Allgemeines	-	-	